Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/598

15. 06. 77

Sachgebiet 2330

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)

A. Zielsetzung

Für die Beurteilung der Bautätigkeit und die Schlußfolgerungen für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen hieraus haben sich in den vergangenen Jahren sowohl hinsichtlich der konjunkturellen Bedeutung als auch der Rückwirkungen auf Planungsmaßnahmen so viele neue Gesichtspunkte ergeben, daß ein verbessertes Berichtssystem dringend erforderlich wurde.

B. Lösung

Durch die Neugestaltung der Bautätigkeitsstatistik sollen insbesondere städtebaulich relevante Inhalte stärker betont und neu eingeführt sowie die Aussagefähigkeit der Statistik im Hinblick auf die wohnungswirtschaftliche Versorgung, Konjunkturpolitik, Raumordnung und den Umweltschutz erweitert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ab 1978 Mehrkosten von jährlich 2,01 Millionen DM. Davon entfallen auf den Bund 0,16 Millionen DM und auf die Länder 1,85 Millionen DM. Die beim Bund entstehenden Mehrkosten werden aus laufenden Mitteln des Statistischen Bundesamtes gedeckt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 840 01 — Sta 5/77

Bonn, den 15. Juni 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Hochbaustatistik) und über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Tiefbau (Tiefbaustatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Hochbaustatistik erstreckt sich auf

1. genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird;
2. Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden.

(2) Bei den Baumaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind für den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zustimmung sowie bei Fertigstellung zu erfassen:

1. Der Bauherr und bei natürlichen Personen dessen Stellung im Beruf;
2. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück;
3. Lage und Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung;
4. Art der Baumaßnahme sowie Art, Rauminhalt und Flächen der Gebäude und bei Wohngebäuden auch der Haustyp;
5. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme nach Art und Höhe;
6. bei Errichtung von neuen Gebäuden
   Bauart, Geschoßzahl, Ausstattung, Unterkellerung, Art der Abwasseranlage, Zahl und Art der Stellplätze sowie voraussichtliche Fertigstellung und Zugehörigkeit zu einem Gesamtbauvorhaben;
7. bei Gebäuden mit Wohnraum
   außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung;
8. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden
   außerdem die bisher vorhandenen Flächen sowie die Zahl der bisher vorhandenen Wohneinheiten und deren Größe.

Außerdem ist zum Jahresende der Baufortschritt festzustellen.

(3) Bei den Gebäuden und Gebäudeteilen nach Absatz 1 Nr. 2 sind zu erfassen:

1. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück sowie dessen Lage;
2. Eigentümer, Art, Alter und Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie den Grund für die Aufgabe der bisherigen Nutzung;
3. bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe.

§ 3

(1) Die Tiefbaustatistik erstreckt sich auf öffentliche Tiefbauvergaben mit einem Auftragswert von mindestens 100 000 DM.

(2) Bei den Tiefbauvergaben nach Absatz 1 werden erfaßt:

1. der Bauherr;
2. Zahl und Wert der Aufträge;
3. Art der Baumaßnahmen.

§ 4

Auskunftspflichtig sind

1. für die Hochbaustatistik (§ 2) die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden und für die Angaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Absatz 3 auch die Gemeinden;
2. für die Tiefbaustatistik (§ 3) die auftragsvergebenden Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern, der Gemeindeverbände, der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand am Nennkapital unmittelbar und überwiegend beteiligt ist.

§ 5

Für Landkreise, für kreisangehörige Gemeinden mit wenigstens 20 000 Einwohnern und für kreisfreie Städte ist jährlich von den Statistischen Landesämtern nach ausgewählten Merkmalen der in § 2 festgelegten Sachverhalte der Bestand an Ge-

bäuden fortzuschreiben, der in der jeweils letzten allgemeinen Zählung von Gebäuden festgestellt worden ist.

§ 6

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 29-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), durch die Statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist für Verwaltungszwecke ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zugelassen. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Die Statistischen Ämter dürfen den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den von einer Gemeinde nach §§ 33 und 55 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Beauftragten für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf Anforderung die nach § 2 erfaßten Einzelangaben in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Einzelangaben aus einer anderen Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung dieser Gemeinde und ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(4) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 für fertiggestellte Baumaßnahmen und nach § 2 Abs. 3, soweit Einzelangaben zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 7

Die Statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Sonderaufbereitungen des Bundes auf Anforderung zur Verfügung.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit, in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2330-13 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Statistiken zur regelmäßigen Erfassung der Bautätigkeit im Hoch- und Tiefbau (und der Bewilligungsvorgänge für den sozialen Wohnungsbau) sind zuletzt 1960 gesetzlich neu angeordnet worden.

Inzwischen haben sich für die Beurteilung der Bautätigkeit und die Schlußfolgerungen hieraus soviele neue Gesichtspunkte sowohl hinsichtlich der konjunkturellen Bedeutung als auch der Rückwirkung auf Planungsmaßnahmen ergeben, daß eine Überarbeitung des Merkmalskatalogs und des Tabellenprogramms dieser Statistiken dringend erforderlich wurde, um die Berichterstattung über ein Bauvolumen von rd. 150 Mrd. DM im Jahr auf einen aktuellen praxisgerechten Stand und in eine moderne Form zu bringen.

Im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten haben sich unter dieser Zielsetzung zahlreiche Änderungen als erforderlich erwiesen. Deshalb wurde von einer Novellierung der bestehenden Rechtsgrundlage abgesehen und statt dessen ein Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit konzipiert. Die sog. Bewilligungsstatistik ist inzwischen aus systematischen Gründen im Zweiten Wohnungsbaugesetz angeordnet worden, weil Erhebungsumfang, -masse und -merkmale von Änderungen im Zweiten Wohnungsbaugesetz unmittelbar beeinflußt werden können und auf diese Weise die sonst notwendigen, getrennten Änderungen eines besonderen Statistikgesetzes vermieden werden.

Aus methodischen, erhebungstechnischen und rechtlichen Gründen ist außerdem die Fortführung der bisher noch vorgeschriebenen Statistiken der Baubeginne und der Wohnraumvergaben aufgegeben worden.

Entscheidendes Ziel der Aktualisierung der Bautätigkeitsstatistik ist die stärkere Betonung oder Neueinführung von städtebaulich relevanten Inhalten sowie die Anpassung der wohnungsorientierten Merkmale an besondere Entwicklungen mit eigenständiger Bedeutung.

So soll künftig die Statistik der Bautätigkeit nicht nur die traditionellen, mehr technischen Informationen über das Baugeschehen liefern, sondern auch in Ergänzung hierzu die städtebauliche Einordnung eines Bauvorhabens nachweisen, indem die Zugehörigkeit des Baugrundstücks zu den Gebietskategorien im Sinne des Bundesbaugesetzes, der Baunutzungsverordnung und des Städtebauförderungsgesetzes mit erfaßt wird. Für die Zukunft muß auch der Nichtwohnbau intensiver in die Beobachtung mit einbezogen werden, da seine Bedeutung besonders im Infrastrukturbereich und im Vergleich zu der nachlassenden Wohnungsbautätigkeit zunehmen wird. Auf dem Wohnungssektor sind es die Sonderformen des Wohnens in Gebäuden mit Eigentumswohnungen, in Ferien- und Wochenendwohnungen, in Zweitwohnungen und in Wohnheimen, deren regional sehr unterschiedliche Bedeutung den getrennten Nachweis verlangt, wenn realistische Vorstellungen über den örtlichen Wohnungsbestand und Wohnbedarf hinsichtlich der nachhaltigen Befriedigung von Wohnbedürfnissen gewonnen werden sollen.

Ein besonderes Problem ist bisher die ordnungsgemäße Erfassung der Gebäude- und Wohnungsabgänge. Sie sind nicht nur zur einwandfreien Fortschreibung des Wohnungsbestandes erforderlich, sondern sie geben auch Aufschluß über die Veränderungen bei der Nutzung des Gebäudebestandes, über den Umfang der echten Abrisse aufgrund von Baumängeln oder gezielter Flächen- oder Objektsanierung und über die Umwandlung von Wohnraum in anderen Nutzraum. Zur Verbesserung der Erfassung ist beabsichtigt, eine besondere Abgangszählkarte einzuführen und zur Sicherung der Vollständigkeit der Ergebnisse die Gemeinden mit auskunftspflichtig zu machen. Die Gemeinden dürften ihrerseits in gleicher Weise an einer vollständigen Information über die Veränderungen in der Gebäudesubstanz für ihre Planungstätigkeit interessiert sein.

Die Statistiken der Bautätigkeit sind durch die laufende Erfassung der Zu- und Abgänge von Gebäuden mit Wohn- und Nutzraum das Instrument, um auf der Basis der jeweils letzten allgemeinen Zählung im Wege der Fortschreibung aktuelle Angaben über den jeweiligen Bestand in tiefer regionaler Gliederung zu liefern. Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, mit diesem Instrument den heutigen Bedürfnissen der planenden Verwaltung und Wirtschaft gerecht zu werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Hochbaustatistik umfaßt die genehmigten und fertiggestellten Baumaßnahmen, den Bauüberhang am Jahresende sowie die Abgänge von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 2).

Die Tiefbaustatistik umfaßt die öffentlichen Auftragsvergaben im Tiefbau mit einem Wert von jeweils mindestens 100 000 DM (§ 3).

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt die festzustellenden Merkmale für die Hochbaustatistik. Zusätzlich erfaßt werden sollen künftig im Rahmen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsstatistik wichtige städtebauliche Lagekriterien des Städtebauförde-

rungs- und Bundesbaugesetzes sowie der Baunutzungsverordnung (vgl. Absatz 2 Nr. 2 und 3). Gesondert nachgewiesen werden sollen außerdem im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Freizeitwohnungen und der Heimplätze für die wohnliche Unterbringung von Studenten, Alleinstehenden, Behinderten, alten Menschen die Wohnheime sowie Ferien- und Wochenendhäuser und zur näheren Kennzeichnung der Gebäude die Art der Konstruktion, die überwiegend verwendeten Baustoffe, der Haustyp und die Rechtsform der Nutzung. Vorgesehen ist auch, künftig die gesamten Baukosten zu erfassen und die Angaben über Bauherren, Gebäude- und Wohnungsausstattung in einer tieferen Gliederung als bisher nachzuweisen.

Eine verbesserte Erhebungs- und Fragetechnik soll außerdem eine möglichst vollständige Meldung der Abgänge und damit eine exaktere Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes ermöglichen (Absatz 3). Künftig soll deshalb eine besondere Abgangszählkarte ausgefüllt werden. Auch die sonstigen Wohneinheiten (Wohnungen ohne Küche) werden in die Erfassung der Zu- und Abgänge einbezogen, so daß grundsätzlich alle Wohneinheiten fortgeschrieben werden können.

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen den z. Z. geltenden Bestimmungen über die Tiefbaustatistik. Erfaßt werden sollen künftig die öffentlichen Auftragsvergaben von 100 000 DM und mehr (z. Z. 25 000 DM und mehr). Durch die Erhöhung der Abschneidegrenze von 25 000 DM auf 100 000 DM werden bei einem relativ geringen Informationsverlust die zu bearbeitenden Fälle um die Hälfte reduziert.

Zu § 4

In § 4 wird der Kreis der Auskunftspflichtigen festgelegt. Für die Beschaffung von Unterlagen über städtebauliche Fragen sowie über den Baufortschritt im Jahresende und die Abgänge von Gebäuden und Gebäudeteilen ist neben den Bauherren, den mit der Baubetreuung Beauftragten und den Bauaufsichtsbehörden die Auskunftspflicht auch auf die Gemeinden ausgedehnt worden. Die Gemeinden können weitgehend auf die bei ihnen oder den Kreisbehörden vorhandenen Unterlagen zurückgreifen und sind deshalb oft besser in der Lage, zu diesen Fragen Auskunft zu geben.

Für die Tiefbaustatistik sollen die juristischen Personen des privaten Rechts nur dann auskunftspflichtig sein, wenn die öffentliche Hand überwiegend, das heißt mit mehr als 50 v. H. am Grund- oder Stammkapital unmittelbar beteiligt ist.

Zu § 5

Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen wurde bisher von den Statistischen Ämtern im Rahmen ihrer allgemeinen Amtspflichten von Jahr zu Jahr fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes soll nunmehr gesetzlich vorgeschrieben werden, damit eine nach Methode und Inhalt einheitliche Fortschreibung auf Dauer sichergestellt wird.

Zu § 6

§ 6 sieht Ausnahmen von der für die Bundesstatistik grundsätzlich für alle Einzelangaben geltenden Geheimhaltungspflicht vor. Die durch die Bautätigkeitsstatistik gewonnenen Unterlagen sollen aber zumindest den Stellen außerhalb der Statistik zugänglich sein, die sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Verwaltungs- oder Planungsbereich benötigen. Im einzelnen ist festgelegt, welche Einzelangaben für welche Zwecke weitergeleitet werden dürfen.

Absatz 1 regelt die Weiterleitung von Einzelangaben an die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie von diesen für Verwaltungszwecke benötigt werden. Die obersten Behörden des Bundes und der Länder können ihrerseits geeignete Stellen und Personen mit der Durchführung von Auswertungsarbeiten beauftragen, wenn die Ergebnisse Verwaltungsaufgaben dienen.

Im Absatz 2 ist die Weiterleitung von Einzelangaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt. Die Verwendung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen (Absatz 3).

Zu § 7

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß spezielle Sonderaufbereitungen für die Bundesregierung, die über das vorhandene Standardprogramm hinausgehen, vom Statistischen Bundesamt unmittelbar durchgeführt werden können.

Zu § 8

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Die dem Bund und den Ländern durch die Ausführung des Gesetzes ab 1978 entstehenden Mehrkosten betragen nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes jährlich insgesamt 2,01 Millionen DM. Davon entfallen auf den Bund 0,16 Millionen DM und auf die Länder 1,85 Millionen DM.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Kosten in 1 000 DM

	persönlich	sächlich	insgesamt
Statistiches Bundesamt	110	50	160
Statistische Landesämter	1 264	582	1 846
zusammen	1 374	632	2 006

Die beim Bund entstehenden Mehrkosten werden aus laufenden Mitteln des Statistischen Bundesamtes gedeckt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat hält eine zeitgerechte Anpassung der gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit grundsätzlich für zweckmäßig. Er bedauert aber, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das statistische Erhebungsprogramm in diesem Bereich beträchtlich ausgeweitet werden soll (Mehrkosten in Höhe von rd. 2 Millionen DM), obwohl sich der Bundesrat seit längerer Zeit für eine gründliche Straffung der statistischen Programme einsetzt. So wurden inzwischen für andere, zumindest ebenso bedeutsame Statistiken schwerwiegende Einsparungsvorschläge erarbeitet. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, das vorgesehene Erhebungsprogramm unter Gegenüberstellung von Kosten- und Nutzengesichtspunkten noch einmal zu überarbeiten.

Im einzelnen:

— § 2 Abs. 2 enthält für den Bereich der Hochbaustatistik eine Reihe neuer Tatbestände; es ist zweifelhaft, ob der damit verbundene Mehraufwand sachlich gerechtfertigt werden kann. Überprüft werden sollte insbesondere, ob sämtliche Daten sowohl im Zeitpunkt der Genehmigung (bzw. Zustimmung) als auch im Zeitpunkt der Fertigstellung erfaßt werden müssen.

— Die teilweise schwierigen und umfangreichen Fragestellungen bedingen — verbunden mit den grundsätzlichen Problemen einer laufenden Aufzeichnung — eine nicht unerhebliche Verzögerung in der Aufbereitung und beeinträchtigen damit die Aktualität der möglichen Aussagen.

2. **Zu §§ 1, 3, 4 Nr. 2**

a) In § 1 sind die Worte „und über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Tiefbau (Tiefbaustatistik)" zu streichen.

b) § 3 ist zu streichen.

c) § 4 Nr. 2 ist zu streichen. Als Folge ist die Nummernbezeichnung „1." zu streichen und in der bisherigen Nummer 1 ist nach den Worten „auch die Gemeinden" das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Tiefbau(vergabe)statistik sollte nicht nur hinsichtlich der erfaßten Fälle reduziert werden, sondern völlig entfallen.

Seit der Durchführung der Tiefbau(vergabe)statistik ist es nicht gelungen, alle zu erfassenden Tiefbauvergaben vor allem im kommunalen Bereich und bei den Zweckverbänden der öffentlichen Hand, zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Statistik waren deshalb bis heute nur bedingt aussagefähig und zur Gewinnung von Konjunkturindikatoren nur beschränkt geeignet.

Die gegenüber den z. Z. geltenden Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen bringen keine erheblichen Erleichterungen im Arbeitsaufwand mit sich, vermindern den Aussagewert der Tiefbau(vergabe)statistik jedoch noch weiter, da der Auftragswert bei Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen zwischen 25 000 DM und 100 000 DM im Verhältnis zum Jahresgesamtauftragswert sehr stark differiert; macht beispielsweise der Auftragswert dieser Größenordnung beim Land nur 2,6 v. H. des Gesamtauftragswertes aus, so sind es beim Bund schon 8,4 v. H., bei den sonstigen aber 16,2 v. H.

Die notwendigen Indikatoren, auch für den Bereich des Tiefbaus, können heute schon zuverlässiger aus den Ergebnissen der Statistiken im Produzierenden Gewerbe (Gesetz vom 6. November 1975, BGBl. I S. 2779) gewonnen werden; ergänzende Angaben können der Finanzstatistik (Statistik über die Ausgaben der Verwaltungshaushalte der Gemeinden) und der Geschäftsstatistik des Bundeswirtschaftsministeriums (Straßenbauvergaben im staatlichen Bereich) entnommen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen (vgl. Artikel 8 des Gesetzesantrages des Landes Baden-Württemberg betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Statistiken für Bundeszwecke — Bundesratdrucksache 616/75 —), auf die Durchführung der Tiefbau(vergabe)statistik künftig zu verzichten. Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß nach der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 — Tiefbau(vergabe)statistik — auf die Erfassung privater Tiefbauaufträge auch weiterhin verzichtet werden soll, da „es noch nicht mit Sicherheit möglich zu sein scheint, diese Vergaben rechtzeitig und vollständig zu erfassen" (Stand: Dezember 1976).

3. **Zu § 2 Abs. 2 und 3**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Nr. 1 sind zu streichen.

Begründung

Die zusätzliche Erfassung städtebaulicher Lagekriterien über den Weg der Bautätigkeitsstatistik ist nach Auffassung des Bundesrats entbehrlich. Derartige Tatbestände gehen bereits aus den Bauleitplänen hervor. Es sollte — insbe-

sondere aus Kostengründen — im wesentlichen bei der traditionellen Hochbaustatistik verbleiben, zumal eine absolute Notwendigkeit zur Einführung der städtebaulichen Merkmale nicht erkennbar ist.

4. **Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 3 und zu Nummer 6**

   a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist nach Nummer 3 die folgende Nummer 3 a einzufügen:

   „3 a. Zahl und Art der Stellplätze auf dem Baugrundstück, unterschieden nach Bestand, Zugang und Abgang an Stellplätzen;".

   b) § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

   „6. bei Errichtung von neuen Gebäuden

   Geschoßzahl, Ausstattung, Unterkellerung, Art der Abwasseranlage sowie voraussichtliche Fertigstellung;".

   Begründung

   Die Angaben zu Zahl und Art der Stellplätze sind aus städtebaulicher Sicht, insbesondere für die Verkehrsplanung in den überwiegend bebauten Ortsteilen, von erheblichem Wert. Sie sollten daher auch bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden erhoben und dementsprechend in § 2 Abs. 2 nicht unter Nummer 6, sondern selbständig hinter Nummer 3 aufgeführt werden.

   Die Beschränkung der Erhebung auf die Art und Zahl der auf dem Baugrundstück befindlichen Stellplätze vermeidet die infolge der häufig vorkommenden Übernahme von Stellplätzen von anderen Bauherren gegebene Gefahr von Doppelzählungen. Um die Fortschreibung zu ermöglichen, sollte zusätzlich nach Bestand, Zugang und Abgang an Stellplätzen unterschieden werden.

   Bei den Merkmalen „Bauart" und „Zugehörigkeit zu einem Gesamtbauvorhaben" rechtfertigt die städtebauliche Aussagekraft dieser Angaben den damit verbundenen erhöhten Erhebungsaufwand nicht. Soweit die Wörter „Zahl und Art der Stellplätze" gestrichen werden, handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung gemäß Buchstabe a.

5. **Zu § 7**

   § 7 ist zu streichen.

   Begründung

   Eine gesetzliche Verankerung der Verpflichtung in § 7 ist abzulehnen. Das Sammeln und Aufbewahren von Einzelangaben ist entsprechend der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung in der amtlichen Statistik nicht Aufgabe des Statistischen Bundesamtes und kann es von der Grundkonzeption der amtlichen Statistik her auch nicht sein. In sachlich begründeten Einzelfällen können dem Statistischen Bundesamt — wie schon bisher — Einzelangaben im Wege der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Bei der Überprüfung des Statistikprogramms des Bundes sind nicht nur die einzelnen Fachstatistiken für sich allein, sondern es ist das Programm für einen Fachbereich in seiner Gesamtheit überprüft worden. Im Hinblick auf die Aktualisierung der Bundesstatistiken kann neben den auch von der Bundesregierung gewünschten Einsparungen im Einzelfall durchaus eine Ergänzung zum bestehenden Erhebungsprogramm erforderlich sein. Dafür ist im Bereich der Bau- und Wohnungsstatistik die zunächst für 1975, dann für 1976 vorgesehene Gebäude- und Wohnungszählung mit Gesamtkosten von rd. 350 Millionen DM, zu der der Bundesrat zustimmend Stellung genommen hatte, mit Rücksicht auf die Finanzlage bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht durchgeführt worden. Die für 1978 in Vorbereitung befindliche 1 ‰-Wohnungsstichprobe wird durch die Beschränkung des Fragenprogramms und durch organisatorische Maßnahmen 4 Millionen DM weniger kosten als die zuletzt durchgeführte Stichprobe bei Fortrechnung auf den heutigen Kostenstand.

Die Bundesregierung glaubt deshalb, die durch den Gesetzentwurf entstehenden Mehrkosten vertreten zu können.

Der neue Erhebungskatalog der Bautätigkeitsstatistik ist in mehrjähriger Vorbereitungszeit und in sorgfältiger Abstimmung sowohl mit den für die Statistik zuständigen Organen als auch mit Sachverständigen aus Wirtschaft und Verwaltung entwickelt worden. Der Schwerpunkt der Reform liegt auf der Einbeziehung der für das Baugeschehen relevanten städtebaulichen Merkmale, auf der detaillierten Darstellung der Infrastrukturbauten und der möglichst vollständigen Erfassung der Abgänge an Bausubstanz. Die Bundesregierung hat nach mehrmaliger Überprüfung erhebliche Bedenken, das Erhebungskonzept in einem solchen Umfang einzuengen, daß eine kalkulierbare Einsparung erwartet werden kann. Das Ziel einer umfassenden Reform mit Anpassung an die heutigen Informationsbedürfnisse könnte dann nicht erreicht werden. Sie hat jedoch keine Bedenken, im Hinblick auf die Stellungnahme unter Nummer 4 Buchstabe b und um eine Einschränkung des Erhebungsumfanges zu erzielen, auf das Merkmal „Zugehörigkeit zu einem Gesamtbauvorhaben" zu verzichten.

Zu den Überprüfungsvorschlägen im einzelnen ist festzustellen, daß die Daten, entgegen der Annahme des Bundesrates, nicht zweimal — also im Zeitpunkt der Genehmigung *und* im Zeitpunkt der Fertigstellung — erhoben werden, sondern im Wege des *Durchschreibeverfahrens* nur *einmal* mit Weiterleitung je eines Exemplares des Erhebungsbogens zum entsprechenden Zeitpunkt. Ferner enthält der Erhebungskatalog keine Frage, die nicht vom Architekten oder von der Bauverwaltung im Zuge des Genehmigungsverfahrens schon aus anderen Gründen geprüft werden müßte. Insoweit entstehen durch die Übernahme der Merkmale in eine Statistik keine zusätzlichen Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Aufbereitung.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Statistik der Auftragsvergaben der öffentlichen Hand im Bereich des Tiefbaus bietet kurzfristig wesentliche Anhaltspunkte über die von den verschiedenen öffentlichen Haushalten ausgehenden konjunkturellen Wirkungen und ist somit ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Konjunkturentwicklung im Bausektor und in der Gesamtwirtschaft. Die monatlichen Zahlen geben eine relativ zeitnahe Auskunft über die Auftragsvergaben der verschiedenen Gebietskörperschaften und damit einen ersten Einblick in den Vollzug der öffentlichen Investitionen. Sie gehören weiterhin zum Instrumentarium zur Absicherung der kurzfristigen Prognosen über die Entwicklung dieser Investitionen. Die Tiefengliederung hinsichtlich der Bauherren (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände), der Art der Baumaßnahme (z. B. Straßen- und Straßenbrükkenbau), der Wertgrößenklassen sowie ihrer regionalen Differenzierung ermöglicht eine weitgehende Analyse der Nachfragestruktur.

Die nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 durchzuführende Auftragseingangsstatistik kann diese Informationen nicht bereitstellen, weil sie — mit anderer Zielsetzung — die Auftragssituation bei der bauausführenden Wirtschaft aufzeigen soll. Die befragten Unternehmen können die erforderlichen detaillierten Auskünfte über die Struktur der auftragsvergebenden Stellen nicht geben. Beide Statistiken stehen daher nicht konkurrierend nebeneinander, sondern erhöhen unabhängig voneinander die Aussagefähigkeit und Sicherheit der konjunkturpolitischen Analysen und der daraus abzuleitenden wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Angaben der Finanzstatistik und der Geschäftsstatistiken von Bundesressorts (z. B. vierteljährliche Meldungen über Auftragsvergaben für Bundesfernstraßen) liegen erst so spät oder so unvollständig vor, daß diese für die kurzfristige Konjunkturanalyse nicht herangezogen werden können.

Trotz einiger Unsicherheiten bei der Erfassung, insbesondere der kommunalen Auftragsvergaben, ist die Tiefbauvergabestatistik seit der Einführung im Jahr 1961 ihrer Zielsetzung voll gerecht geworden.

Langfristige Vergleiche mit der Entwicklung der Tiefbauproduktion zeigen eine gute Übereinstimmung und lassen den Einfluß der jeweiligen Gebietskörperschaften im Tiefbau erkennen. Die mit Heraufsetzung der Wertgrenze erreichte Reduzierung der erfaßten Fälle dürfte zu einer erheblichen Minderung des Arbeitsaufwandes, insbesondere bei den Berichtspflichtigen, führen, ohne daß die für die konjunkturpolitische Beurteilung erforderliche Information in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigt würde.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bei den zur Streichung vorgeschlagenen Merkmalen handelt es sich um das Kernstück der angestrebten Modernisierung der Bautätigkeitsstatistik, und zwar um die Zuordnung der geplanten oder fertiggestellten Bauvorhaben zu den bestehenden städtebaulichen Gegebenheiten, wie sie in den Bauleitplänen der Gemeinden niedergelegt sind.

Diese Bauleitpläne werden von den Gemeinden aufgestellt, sobald und soweit dies erforderlich ist. Aus ihnen ist aber nicht ablesbar, wo und in welchem Umfang gebaut wird.

Es ist für die Städtebaupolitik des Bundes wie auch der Länder von Bedeutung zu wissen, welcher Anteil der Bautätigkeit auf Sanierungsgebiete oder auf Mischgebiete entfällt, welcher Anteil der Bauvorhaben nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder im Außenbereich liegt und in welcher Weise sich die jeweilige Zuordnung der Bautätigkeit innerhalb einer Zeitreihe verändert. Diese Informationen sind wichtig zur Beurteilung des Wandels städtebaulicher Zielvorstellungen und der entsprechenden neuen bau- und bodenrechtlichen Instrumente, wie sie im novellierten, seit dem 1. Januar 1977 geltenden Bundesbaugesetz zur Verfügung gestellt worden sind. Die Erfahrungen hiermit sind auch Grundlage für eine weitere Entwicklung der bau- und bodenrechtlichen Gesetzgebung.

Wie der Bundesrat in seiner Begründung angibt, gehen die angeführten städtebaulichen Tatbestände aus den Bauleitplänen hervor. Deshalb entsteht — entgegen der Annahme des Bundesrates — durch die Zuordnung dieser Tatbestände zu der statistisch erfaßten Bautätigkeit den meldepflichtigen Gemeinden kein nennenswerter Erhebungsmehraufwand, zumal diese Tatbestände ohnedies Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über jedes Baugesuch sind.

Zu 4.

Dem Vorschlag unter Buchstabe a wird zugestimmt. Die Bundesregierung empfiehlt jedoch für die Änderung folgenden Wortlaut:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist nach dem Strichpunkt anzufügen:

„Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze;".

Begründung

Diese Ergänzung zur Nummer 3 reicht aus, um im Wege der Erhebungstechnik sowohl den Zu- und Abgang von Kfz-Stellplätzen auch bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden festzustellen, als auch auf der Basis einer künftigen allgemeinen Erhebung den Gesamtbestand an Stellplätzen auf bebauten Grundstücken fortzuschreiben.

Dem Vorschlag unter Buchstabe b wird nur insoweit zugestimmt, als die vorgeschlagene Änderung die Streichung der Worte „Zugehörigkeit zu einem Gesamtbauvorhaben" vorsieht und Folgeänderungen zu Buchstabe a enthält.

Begründung

Auf den Nachweis der „Bauart" im Sinne bestimmter technischer Konstruktionsprinzipien kann nicht verzichtet werden, weil hiervon die Baustoffbedarfsrechnungen und damit die Produktionsplanung der Baustoffindustrie abhängen. Außerdem wird hiermit der Nachweis über den Fertigteilbau erbracht.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die künftig anfallenden Informationen aus der Bautätigkeitsstatistik sollen auch für eine planvolle Entwicklung der Wohn- und Siedlungsstruktur und eine sich hieran orientierende Anpassung der bestehenden planungs- und bodenrechtlichen Vorschriften ausgewertet werden. Dies erfordert eine verstärkte wissenschaftliche Analyse, die bei einer Reihe von Themen nicht mit den normalen Tabellenprogrammen der amtlichen Statistik, sondern nur mit entsprechenden Sonderaufbereitungen bewältigt werden kann.

Für eine Reihe derartiger Untersuchungen, z. B. für Untersuchungen zur Revision von Normen und Richtzahlen über die bauliche Nutzung von Grundstücken oder Untersuchungen zur Herausarbeitung problemadäquater Gebietskategorien mit Hilfe von Dichteziffern und Streuungsmaßen, sind neue statistische Methoden und Verfahren zu entwickeln, die den Rückgriff auf Einzelangaben erfordern und die nur von einer Stelle erarbeitet werden können, die über gründlichere bautechnische und -rechtliche Spezialkenntnisse verfügt als sie im allgemeinen in den Statistischen Landesämtern vorhanden sind. Darüber hinaus handelt es sich meist um Ad-hoc-Untersuchungen zu aktuellen Fragestellungen, die sehr schnell erledigt werden müssen und die vom Statistischen Bundesamt zentral auch kostengünstiger vorgenommen werden können als im Wege einer unmittelbaren Mitwirkung der Statistischen Landesämter.

Mit § 7 soll für diese mit Sicherheit zu erwartenden Sonderauswertungen eine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung getroffen werden. Die Beauftragung des Statistischen Bundesamtes mit der Wahrnehmung von Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke hält die Bundesregierung für sachlich notwendig und rechtlich zulässig.